

Beschleunigungswirkungen durch das EABG?

Reality Check

17.04.2026

01

Vorstellung



Christoph Jirak

Christoph Jirak ist seit 2017 Teil des Regulatory-Teams bei Schönherr. Er ist spezialisiert auf die Bereiche Umwelt- und öffentliches Wirtschaftsrecht mit besonderem Schwerpunkt auf Betriebsanlagen-, Krankenanstalten-, Strahlenschutz-, Luftfahrt- und Baurecht.

Sein Spezialgebiet ist das der Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren, vor allem in den Bereichen erneuerbarer Energien, Industrie, Infrastruktur oder Krankenanstalten. In diesem Zusammenhang behandelt er auch regelmäßig Spezialfragen zu raumordnungsrechtlichen Themen oder zu Instrumenten direkter Demokratie.

Christoph Jirak konnte wertvolle Erfahrung im Rahmen seines Secondments in der Rechtsabteilung eines führenden österreichischen Energieunternehmens sammeln. Er ist regelmäßiger Vortragender auf der FH Campus Wien.

Rechtsanwalt und Partner

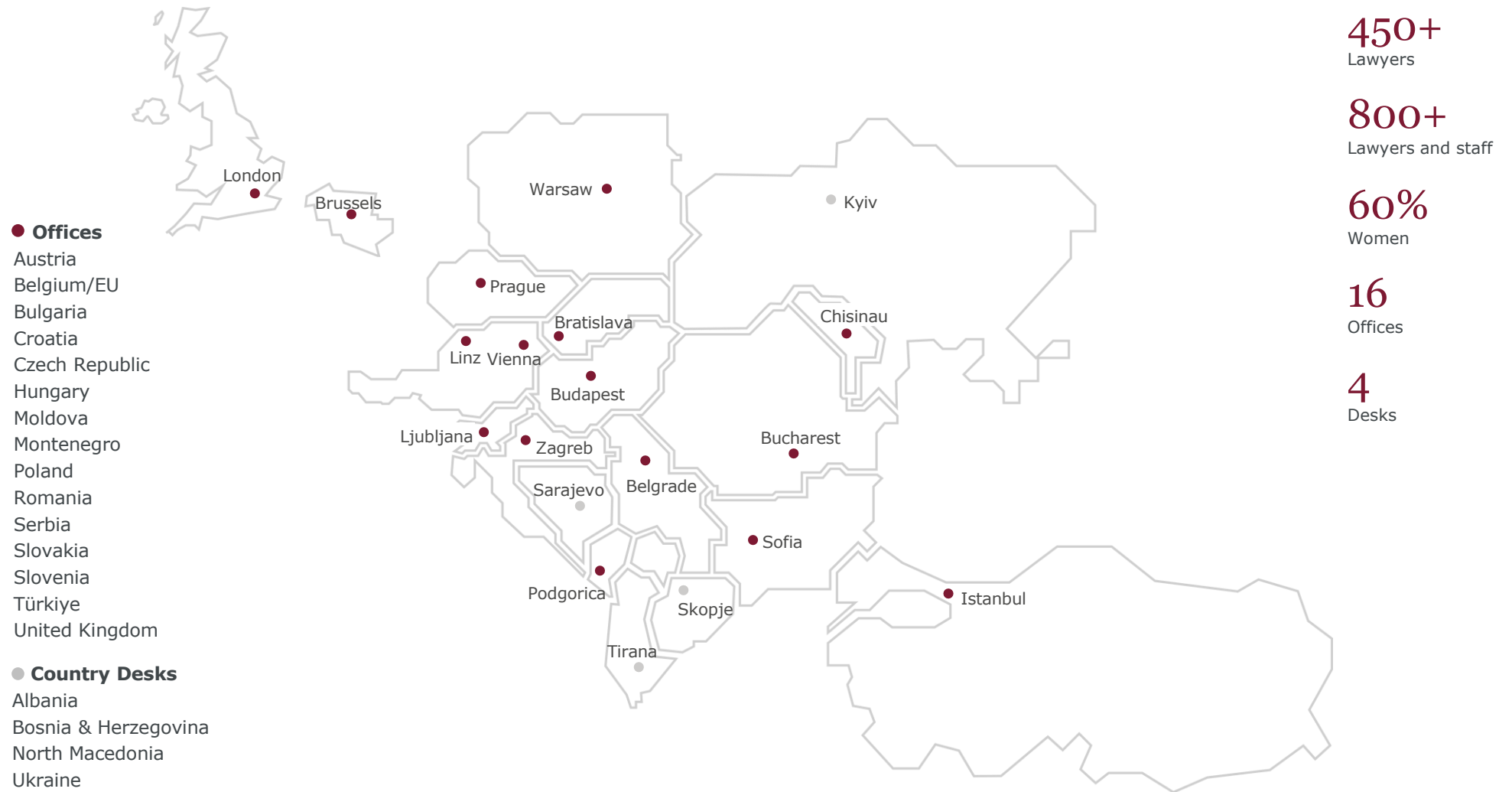
Schönherr Rechtsanwälte GmbH

Schottenring 19, Wien, Österreich

E: c.jirak@schoenherr.eu

M: +43 664 800 60 3775

Schoenherr has a significant footprint across Central Eastern Europe.



02

EABG *neu*

Anwendungsbereich EABG

- Regierungsvorlage Stand 26.03.2026
- Neuer Begriff: „Energieanlagen“ statt „Vorhaben der Energiewende“
 - Sind ortsfeste technische Einheiten zur Erzeugung, Umwandlung, Speicherung oder zum Transport erneuerbarer Energie - einschließlich aller zugehörigen Hilfseinrichtungen und Leitungen
 - zB Windenergieanlagen, PV-Anlagen, BESS



Grobprüfung in Beschleunigungsgebieten

- „Grobprüfung“ statt „Screening“ bei Lage im Beschleunigungsgebiet
- Antrag durch Projektwerber
- Zusammenspiel mit SUP komplex:
 - Keine erheblichen **unvorhergesehenen** nachteiligen Umweltauswirkungen
 - Dh erhebliche Auswirkungen, die in SUP noch nicht berücksichtigt wurden
 - Wenn doch: Behörde kann Maßnahmen oder Ausgleichszahlungen vorschreiben
- Spezialfall: Repowering von PV-Anlagen auf bestehenden Flächen → keine Grobprüfung
- **Rechtsfolge:**
 - Entfall UVP
 - Entfall NVP + sonstiger Gebietsschutz
 - Entfall Artenschutz nach VogelschutzRL und FFH RL +sonstiger Artenschutz

Konzentriertes Verfahren nach EABG

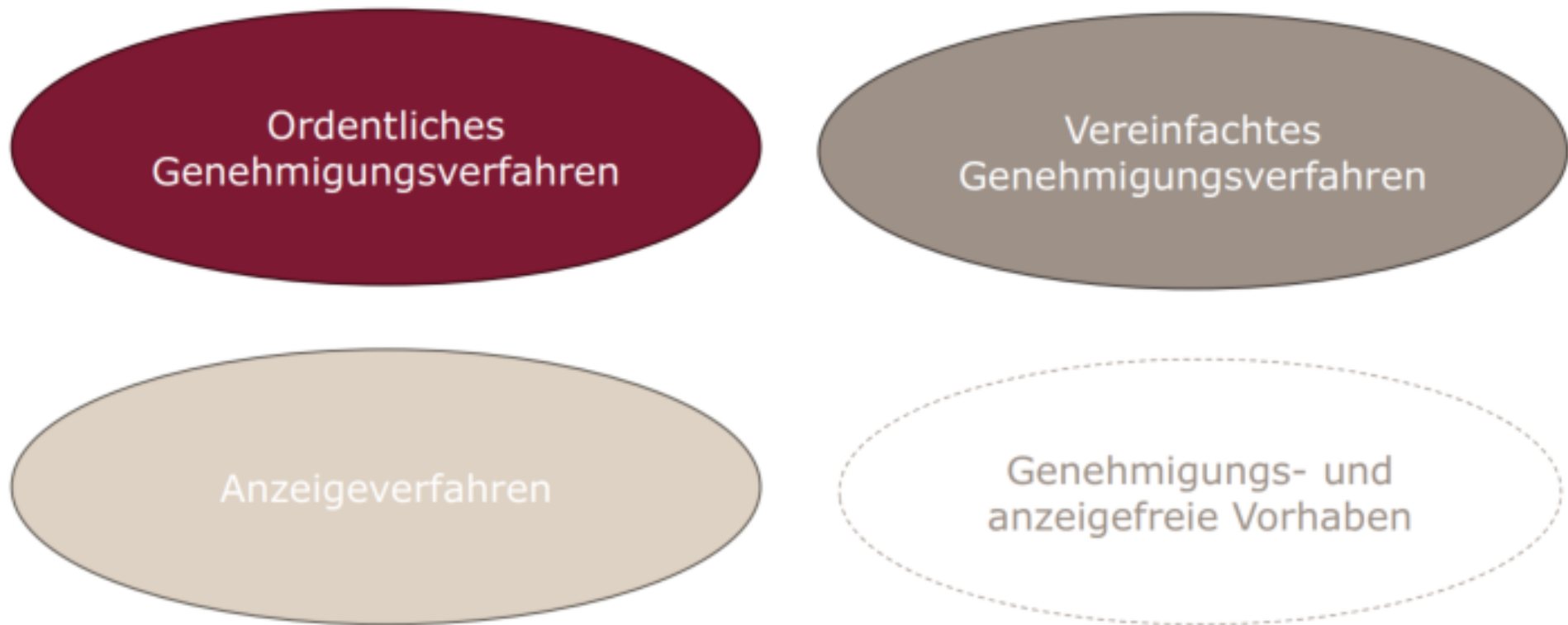
- *Eine* Behörde, *ein* Verfahren, *eine* Genehmigung (one-stop-shop)
- Grds vollkonzentriertes Genehmigungsverfahren
- Zuständigkeit: weitestgehend LH (kann an BVB delegieren)



Genehmigungsvoraussetzungen

- Mit Anwendung sämtlicher materieller Genehmigungsvoraussetzungen der relevanten Bundes- und Landesgesetze
- **EABG schafft keine neuen Genehmigungspflichten!**
- Erleichterungen:
 - Überragendes öffentliches Interesse an der Energieanlage
 - Landschafts- und Ortsbild, Charakter der Landschaft und Erholungswert der Landschaft nicht berücksichtigen, sofern auf geeigneter Widmung errichtet wird
 - Anlagen außerhalb von Beschleunigungsgebieten: Tötungen und Störungen gelten als nicht absichtlich bzw. als nicht in Kauf genommen, sofern geeignete Minderungsmaßnahmen vorgesehen sind
 - „Rahmengen Genehmigung“ möglich

Verfahrensarten



- Projektwerber kann ins ordentliche Verfahren optieren!
- Empfehlung bei Unsicherheiten zu optieren
- Feststellungsverfahren zu Verfahrenswahl

Beschleunigungsmaßnahmen

- Elektronische Kundmachung per Edikt
- (Parteienöffentliche) Auflage für 4 Wochen
- Einfrieren des Stands der Technik zu Beginn der Auflage
- Vereinfachte Beiziehung von nichtamtlichen SV
- Strukturierung des Verfahrens (inkl Beschwerdeverfahren)
- Zustellung von Schriftstücken und Bescheiden per Edikt
- Missbrauchsregelung bei Bescheidbeschwerden
- Fortbetriebsrecht nach Aufhebung durch VwGH
- Konsumation des Genehmigungsbescheids vor Rechtskraft

Fristenregelungen



- Baubeginnfrist im EABG: 5 Jahre ab Rechtskraft des Genehmigungsbescheids
- Baubeginn-, Bauvollendungs- und Konsensfristen der Materiengesetze bleiben grds weiterhin anwendbar
- Behörde kann aber von materiengesetzlichen Fristen abweichen, wenn Art u Umfang der Anlage es erfordern oder die Fertigstellung aufgrund **unvorhergesehener Schwierigkeiten** nicht rechtzeitig möglich ist
- Auf Antrag Fristverlängerung aus wichtigen Gründen um bis zu 5 Jahre möglich

03

Ausblick

Ausblick

- EABG kann Beschleunigung bringen, wenn Behördenmindset stimmt
- Erfolg des Grobprüfungsverfahrens wird sich zeigen
- Aufteilung eines Projekts nicht mehr möglich (Konzentration)
- Es wäre noch einiges mehr möglich gewesen mit dem EABG: spezifische Genehmigungsvoraussetzungen für „Erneuerbare“
- Vereinbarkeit mit Wiederherstellungsverordnung (Nature Restoration)

www.schoenherr.eu